



Gemeinde
Gommiswald

Reglement über den Fonds für kulturelle und weitere öffentliche Zwecke

Vom Gemeinderat erlassen am:

11. November 2014

In Kraft ab:

01. Januar 2015

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Gommiswald erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹ und Art. 33 der Gemeindeordnung folgendes Reglement²:

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Der Fonds der politischen Gemeinde Gommiswald bezweckt die Förderung und Unterstützung von:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Kultur und Freizeit;b) Jugend und Alter;c) Natur und Landschaft.
Fondsmittel	<p>Art. 2</p> <p>Der Fonds wird geüfnet durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate;b) übrige Einnahmen
Verfahren	<p>Art. 3</p> <p>Gesuche sind dem Gemeinderat Gommiswald schriftlich einzureichen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 4</p> <p>Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlages. Der Gemeinderat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.</p>
Verwaltung	<p>Art. 5</p> <p>Der Fonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der politischen Gemeinde Gommiswald geführt und nicht verzinst.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 6</p> <p>Das Reglement über den Kulturfonds Ernetschwil vom 06. Februar 2006 wird aufgehoben.</p> <p>Das Reglement über den Fonds für kulturelle und weitere öffentliche Zwecke der Gemeinde Rieden vom 10. Juni 2008 wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7</p> <p>Dieses Reglement wird per 01. Januar 2015 in Kraft gesetzt.</p>

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Genehmigungsvermerke

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 11. November 2014 erlassen.

Gemeinderat Gommiswald

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Peter Göldi



Rolf Thoma

Fakultatives
Referendum

Vom 14. November 2014 bis 23. Dezember 2014 dem fakultativen Referendum
unterstellt.